

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

1. Lieferungen und (Dienst-)Leistungen der CN-Tec GmbH, Mittenaar, - im Folgenden **CN-Tec** genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen - im Folgenden **AGB** genannt -. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die CN-Tec mit seinen Vertragspartnern
- im Folgenden **Kunden** genannt - über die von CN-Tec angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt, sofern und soweit keine Individualvereinbarung über einen Vertragsgegenstand abgeschlossen wird. Sie gelten nicht für Softwarebereitstellungsverträge von CN-Tec.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden - selbst bei Kenntnis oder vorbehaltlosen Ausführung von Lieferung und Leistungen - nicht Vertragsbestandteil.
3. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie verwiesen werden sollte. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von CN-Tec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen CN-Tec und dem Kunden ist der mindestens in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von CN-Tec vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in mindestens Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
4. CN-Tec behält sich das Eigentum, Urheber- oder sonstiges Schutzrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Demo-Versionen, Beschreibungen, elektronischen Daten, insbesondere Quellcodes, und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Dies gilt auch für elektronische Speichermedien oder andere Arten von Daten- und Informationsträgern. Der Kunde darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung von CN-Tec weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von CN-Tec diese Gegenstände vollständig an CN-Tec zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3

Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer- oder Leistungszeitangaben sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Wurde eine Liefer- oder Leistungszeit ausdrücklich vereinbart, setzt die Erfüllung dieser Verpflichtung durch CN-Tec die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Beim Kauf von beweglichen Sachen gilt die Lieferfrist bei rechtzeitiger Absendung einer Sache als eingehalten.
2. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung unmöglich wird oder wenn CN-Tec in Verzug gerät, vorausgesetzt, dass CN-Tec die Lieferung auch nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist bewirkt. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären. Gesetzliche Ansprüche von CN-Tec bleiben unberührt.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung, Leistung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt CN-Tec Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche Vertragspflichten zur Last.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist CN-Tec berechtigt, den CN-Tec dadurch entstehenden Schaden - einschließlich etwaiger Mehraufwendungen - ersetzt zu verlangen. CN-Tec ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn sich der Kunde weiterhin im Annahmeverzug befindet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme der Ware endgültig verweigert.
5. Die Versendung von bestellten Gegenständen erfolgt auf Kosten des Kunden, in der vereinbarten Weise. CN-Tec übernimmt keine Gewähr für die Wahl der billigsten Versandart.
6. Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig.
7. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens dann über, wenn die Lieferung den Betrieb von CN-Tec oder das beauftragte Lager verlässt. Verzögert sich die Absendung trotz Versandbereitschaft aus Gründen, die CN-Tec nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr spätestens bei Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder CN-Tec noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von CN-Tec über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
8. Der Kunde hat CN-Tec bei innergemeinschaftlichen Lieferungen beim Empfang der Ware eine Gelangensbestätigung auszustellen, die den Anforderungen des § 4 Nr. 1 b UStG, § 6 a UStG i. V. m. § 17 a UStDV genügt, und kostenfrei an CN-Tec zu übersenden.

§ 4

Preis Anpassung

CN-Tec behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten, die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen seiner Vorlieferanten, zu erhöhen. In gleicher Weise und in gleichem Umfang wird CN-Tec unverzüglich bei Vorlie-

gen von Kostensenkungen verpflichtet, den Preis herab zu setzen. Kostenerhöhungen und Kostensenkungen werden dabei saldiert. CN-Tec wird eine entsprechende Änderung des Preises mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich dem Kunden bekannt geben. Dem Kunden steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.

§ 5

Zahlung

1. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug durch Überweisung auf eines der Konten von CN-Tec.
2. Die Aufrechnung gegen Forderungen von CN-Tec oder entsprechende Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ausgeschlossen.
3. Wird CN-Tec nach Abschluss des Vertrages eine ungünstige Finanzlage oder eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt, so ist CN-Tec berechtigt, ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige volle Bezahlung des Kaufpreises oder hinreichende Sicherheitsleistung oder, wenn der Kunde dem Verlangen von CN-Tec nicht nachkommt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag nach vorheriger Mahnung oder Nachfristsetzung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn CN-Tec ein Insolvenzgrund bekannt werden sollte.
4. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Forderung in Verzug, können sämtliche Forderungen von CN-Tec gegen den Kunden sofort fällig gestellt werden.
5. Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung, auch außerhalb Deutschlands, bei CN-Tec anfallen.

§ 6

Abtretung und Verpfändung

1. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus allen Verträgen mit CN-Tec ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von CN-Tec wirksam.
2. CN-Tec ist berechtigt, Forderungen gegen einen Kunden an Dritte abzutreten.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. CN-Tec behält sich das Eigentum an einer Kaufsache bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CN-Tec berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch CN-Tec liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn CN-Tec dies dem Kunden schriftlich anzeigt. CN-Tec ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Ist der Kunde Kaufmann, hat er die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. CN-Tec bleibt Eigentümer der Waren, unabhängig von der Verarbeitungsstufe oder Form, in der sie sich befinden. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB wird ausgeschlossen. Der Kunde erwirbt eventuelles Eigentum für CN-Tec und verwahrt alle Waren für CN-Tec. Werden Waren von CN-Tec mit beweglichen Sachen des Kunden vermischt oder verbunden, so überträgt der Kunde schon jetzt das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten oder verbundenen Gegenständen auf CN-Tec und verwahrt diese sorgfältig für CN-Tec. Zur Verbindung der Waren von CN-Tec mit einem Grundstück ist der Kunde erst nach Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit CN-Tec berechtigt. Wird die Verbindung dennoch vorgenommen, gilt § 951 BGB. Die vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben daneben unberührt.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CN-Tec unverzüglich zu benachrichtigen, damit CN-Tec Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CN-Tec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die CN-Tec wegen der Klage entstandenen Kosten.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt CN-Tec bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) seiner Forderung ab, die ihm aus dem Verkauf einer Werklieferung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Waren von CN-Tec zuvor verarbeitet, vermischt oder mit beweglichen Sachen verbunden worden sind. CN-Tec nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis von CN-Tec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CN-Tec verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies jedoch der Fall, so kann CN-Tec verlangen, dass der Kunde CN-Tec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

§ 8

Nutzungsrechte an Dienstleistungsergebnissen

1. An den Dienstleistungsergebnissen, die CN-Tec im Rahmen eines Vertrages erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt CN-Tec dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Verwendet der Kunde Dienstleistungsergebnisse entgegen Abs. 1, hat er CN-Tec den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. CN-Tec ist ferner berechtigt, vom Kunden Unterlassung zu verlangen. Weitere, gesetzliche Ansprüche von CN-Tec bleiben unberührt.

§ 9

Eigenschaftszusicherung und Mängelhaftung

1. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur bei ausdrücklicher Einbeziehung der Eigenschaften in den Vertrag vor.
2. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen Handelskauf, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kaufsache ist unverzüglich auf Materialmängel und Transportschäden zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb von fünf Werktagen zu erheben. Die Frist beginnt, wenn die Ware derart in den Machtbereich des Kunden gelangt ist, dass er die Untersuchung tatsächlich vornehmen konnte. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist ab Kenntnis vom Mangel. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für Geschäfte, die keine Handelskäufe sind, bleiben unberührt.
3. Soweit ein Mangel an der Kaufsache oder einer anderen Leistung von CN-Tec, bei der ein Erfolg geschuldet ist, vorliegt, ist der Kunde zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder im Falle eines Kaufes die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist CN-Tec verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnt CN-Tec diese ab, weil sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der Vergütung zu verlangen.
5. Die Rechte von CN-Tec wegen Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt.

§ 10

Gesamthaftung

1. CN-Tec leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet CN-Tec in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet), haftet CN-Tec in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit 500.000,00 EUR je Schadensfall und 1.000.000,00 EUR für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag insgesamt.
2. CN-Tec bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkung.

§ 11

Datenschutz

CN-Tec weist darauf hin, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden, gleich, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, unter Beachtung der Erfordernisse des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten ist Mittenaar. CN-Tec ist jedoch auch berechtigt, den Kunden am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
2. Sofern sich aus dem Angebot von CN-Tec oder der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Mittenaar.
3. Hat der Kunde von CN-Tec keinen Firmensitz in Deutschland, werden alle Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf Grundlage dieser Geschäftsbedingung begründeten Rechtsverhältnisse ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, Schiedsgerichtsort ist Frankfurt am Main und die Schiedsgerichtssprache ist deutsch.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.
6. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
7. Für die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.

Mittenaar, den 25. Februar 2022